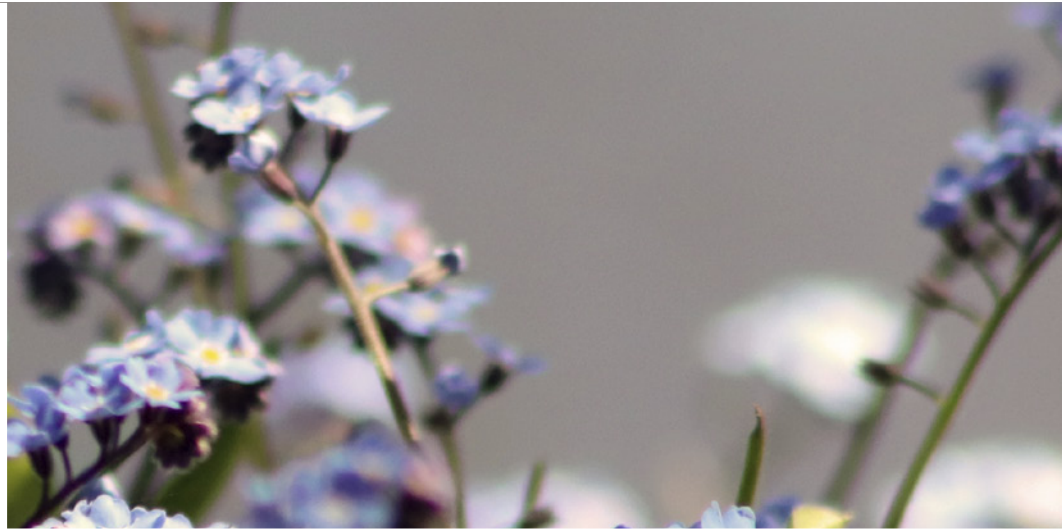


Kammerreport 1/2022

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

**Beschlüsse der
Satzungsversammlung
vom 06.12.2021
(FAO, BORA)**

2



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Beschlüsse der
Kammerversammlung
vom 31.03.2022
(Geschäftsordnung,
Verwaltungsgebühren-
satzung)**

4

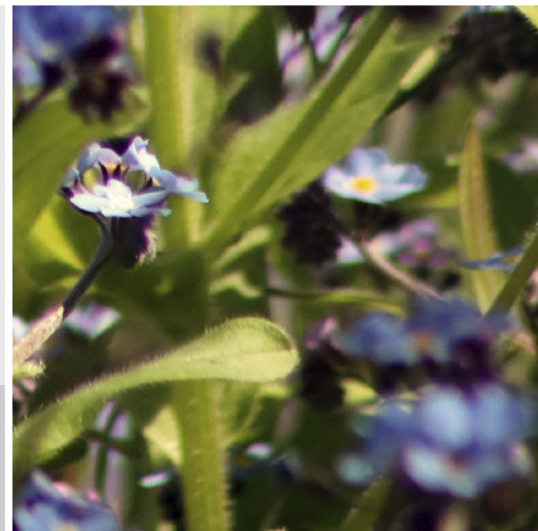
Bekanntmachung der geänderten Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

5



**Beschlüsse der
Vertreterversammlung
vom 06.12.2021
(Satzung des
Versorgungswerkes)**

12



In Ausgabe 1 / 2022

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

- 2 Terminkalender des Vorstands**
- 2 Beschlüsse der Satzungsversammlung**
2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.12.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- 4 Beschlüsse der außerordentliche Kammerversammlung**
vom 31.03.2022
- 5 Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen**
für die Durchführung von Zwischen- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten
- 12 Beschlüsse der Vertreterversammlung**
vom 06.12.2021 zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen

AUSBILDUNG

- 14 Rechtsanwaltsfachangestellte Jahrgang 2019–2022**
Termine der Abschlussprüfungen 2022

MITGLIEDER / PERSONALIEN

- 15 Mitgliedernachrichten**
für den Zeitraum 23. November 2021 bis 6. April 2022

Editorial



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der vorliegende Kammerreport wird diesmal seinem Zweck als Verkündungsorgan im besten Sinne gerecht. Dieser Kammerreport ist allerdings auch insoweit etwas Besonderes, als es vermutlich für längere Zeit das letzte gedruckte Exemplar ist, welches Sie in Händen halten. Für die Nostalgiker unter Ihnen lohnt sich also unter Umständen, diese Ausgabe aufzubewahren. Mit dem Beschluss der außerordentlichen Kammerversammlung den Versand des Mitteilungsblatts der Rechtsanwaltskammer Thüringen für die Bekanntmachungen zukünftig über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu ermöglichen, wird eine gedruckte Ausgabe des Kammerreports nicht mehr erforderlich sein und der erforderliche Druck- und Postversandaufwand eingespart werden können.

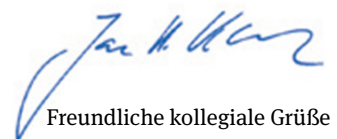
Die im Rahmen der außerordentlichen Kammerversammlung ebenfalls noch beschlossenen Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe dokumentiert. Ihnen wird unter Umständen auch auffallen, dass der vom Vorstand beantragte Beschluss für einen Nachtragshaushalt hier nicht enthalten ist, weil dieser im Rahmen der Kammerversammlung so nicht beschlossen worden ist. Die Diskussion hierüber und damit auch über die Ausrichtung unserer Kammer (-geschäftsstelle) und der zukünftigen Gestaltung der Arbeit der Selbstverwaltung in der Rechtsanwaltskammer Thüringen wird auf der nächsten ordentlichen Kammerversammlung fortgesetzt und vertieft geführt werden (müssen). Dass über die Frage der Ausgestaltung der Kammertätigkeit im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben diskutiert werden kann und muss, hat die außerordentliche Kammerversammlung gezeigt. Für die dort geführte, zum ganz überwiegenden Teil, sachliche Diskussion bin ich dankbar, zeigt sie doch, dass die anwaltliche Selbstverwaltung ein Wert an sich ist, über den es sich lohnt auch in Diskurs zu treten.

Die zum 01.08.2022 in Kraft tretenden Änderungen des anwaltlichen Gesellschaftsrechts stellen bedeutende Veränderungen in der Struktur dar. Jedem Kollegen, der seine Berufstätigkeit nicht als Einzelanwältin oder Einzelanwalt ausübt, sondern in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist, sei die Lektüre der neu in Kraft tretenden §§ 59 b ff BRAO ans Herz gelegt. Insbesondere darf ich auf den neuen § 59 f BRAO, der die Zulassungserfordernisse von Berufsausübungsgesellschaften regelt, verweisen. Bitte beachten Sie auch die in Kürze hierzu angebotene Fortbildung.

Für eine Reihe von Ihnen dürfte die Kündigung der anwaltlichen Sammelanderkonten Anfang des Jahres mit größerem Ärger einhergegangen sein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich sehr intensiv um die Rückgängigmachung dieser Kündigungen bemüht. Die derzeit an die deutsche Kreditwirtschaft über die BaFin und das BMF gerichteten Schreiben machen zwar deutlich, dass eine Kündigung der Sammelanderkonten durch die Banken nicht von BaFin und BMF gewollt waren, dass die Kündigungen allerdings rückgängig gemacht würden, darf wohl bezweifelt werden. Vor diesem Hintergrund wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit die Eröffnung von Einzelanderkonten für die Zahlungsabwicklung für den konkreten Mandanten erforderlich und berufsrechtlich notwendig ist. Wir werden hier mit Augenmaß zu agieren haben, auch wenn eine Aufweichung der im Interesse der Mandanten bestehenden Berufspflichten nicht erfolgen darf.

Leider haben die Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Berufsschulklassen an den Ausbildungsstandorten Gera und Mühlhausen keine Früchte getragen. Mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres ist für die neuen Auszubildenden die Berufsschule zentral in Erfurt. Dass dies für junge Menschen die den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten erlernen wollen eine Hürde darstellen kann, ist ein äußerst unbefriedigendes Ergebnis dieser Entwicklungen. Ein schwacher Trost ist dabei, dass ähnliche Entwicklungen auch in anderen Ausbildungsberufen zu verzeichnen sind und auch Industrie und Handwerk hiermit zu kämpfen haben. Diese Entwicklung sollte uns allerdings nicht davon abhalten, den notwendigen Büronachwuchs auszubilden und Ausbildungsplätze anzubieten und sich um die Nachwuchskräfte zu bemühen. Bitte engagieren Sie sich weiterhin in der Ausbildung des Berufsnachwuchses. Die bisherigen Zahlen neu eingetragener Berufsausbildungsverhältnisse lassen deutlich Luft nach oben.



Freundliche kollegiale Grüße
Ihr Jan Helge Kestel, Präsident

Terminkalender des Vorstands

Januar 2022	
13.	76. Präsidentenkonferenz (Videokonferenz)
21.	Präsidiumssitzung in Erfurt
28.	Vorstandssitzung (Videokonferenz)
Februar 2022	
24.	Gespräch mit dem Thüringer Justizminister im TMMJV
März 2022	
14.–17.	Tag der Berufe (Videokonferenzen sowie drei Gesprächsrunden in Präsenz)
18.	77. Präsidentenkonferenz (Videokonferenz)
31.	Vorstandssitzung
31.	Außerordentliche Kammerversammlung
April 2022	
5.–6.	Berufsmesse <i>Vocatium</i> in Erfurt

Beschlüsse der Satzungsversammlung

2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.12.2021

Quelle: BRAK

Fachanwaltsordnung

I. § 1 FAO wird wie folgt geändert:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden. Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.

II. § 5 Abs. 1 Buchst. g) FAO wird wie folgt neu gefasst:

g) Insolvenz- und Sanierungsrecht

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269 e InsO; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
 - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß § 270 b InsO, als Restrukturierungsbeauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG, als Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG, als Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter oder als Vertreter des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.
 - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

III. § 14 FAO wird wie folgt neu gefasst:**§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse
im Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht

- a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
- b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
- c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters, des Verfahrenskordinators, des Restrukturierungsbeauftragten sowie des Sanierungsmoderators
- d) Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse
- e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
- f) Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen
- g) Insolvenzgläubiger
- h) Insolvenzanfechtung
- i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
- j) Steuerrecht in der Insolvenz
- k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
- l) Insolvenzstrafrecht
- m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

2. Verfahrensrecht

- a) Insolvenzeröffnungsverfahren
- b) Regelverfahren
- c) Restrukturierungs- und Insolvenzplan
- d) Verbraucherinsolvenz
- e) Restschuldbefreiungsverfahren
- f) Sonderinsolvenzen

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
- b) Rechnungslegung in der Insolvenz
- c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.

IV. § 5 Abs. 1 lit. I FAO wird wie folgt geändert:

- l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14 e Nr. 1 und 2 beziehen.

Berufsordnung**I. § 3 BORA wird mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt neu gefasst:****§ 3 Interessenwiderstreit**

(1) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.

(2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43 a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43 a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59 q BRAO) nicht vor. Eine Sozietäterstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.

(4) Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43 a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietäterstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich

- a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,
- b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und
- c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.
Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.

II. § 5 BORA wird wie folgt geändert:**§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle**

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei, weiterer Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, 23.12.2021
gez. Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender der Satzungsversammlung

Markt Diedorf, 31.12.2021
gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse wurden am 25.03.2022 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten mit Ausnahme der Änderung des § 3 BORA am 1.6.2022 in Kraft. Die Neufassung des § 3 BORA tritt am 1.8.2022 in Kraft.

Beschlüsse der außerordentliche Kammerversammlung

vom 31.03.2022

1. Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Die Kammerversammlung vom 31.03.2022 hat beschlossen: § 16 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen wird um einen Satz 2 und 3 ergänzt:

Satz 2: Dieser wird über das beA (besondere elektronische Anwaltspostfach) versandt.

Satz 3: Bekanntmachungen der RAK erfolgen zusätzlich auf der Homepage der RAK.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 01.04.2022
gez. Kestel, Präsident

2. Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Kammerversammlung vom 31.03.2022 hat beschlossen: Der § 4 wird in seinen Absätzen 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

3. Für die Bearbeitung der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59 b Abs. 2 BRAO
Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern 1.000,00 €
Zusatzgebühren:
 - aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
 - bb) in den Fällen des § 59 i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
 - cc) Die Zusatzgebühr gem. aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 207, 207 a BRAO
Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern 1.000,00 €
Zusatzgebühren:
 - aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
 - bb) in den Fällen des § 59 i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
 - cc) die Zusatzgebühr gem. aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €
- c) Bearbeitung der Anzeige der nach § 59 g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen 150,00 €

- d) Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 59 m Abs. 3 BRAO i. V. m. § 27 Abs. 3 BRAO .. 500,00 €
- e) Anzeige der Verlegung des Sitzes einer nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Thüringen und Aufnahme in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO i. V. m. § 59 m Abs. 3 S. 2 BRAO 100,00 €

4. Gestattungen und Befreiungen und Bescheinigungen für Berufsausübungsgesellschaften

- a) Registrierung der Verlegung des Sitzes einer bereits von der Rechtsanwaltskammer Thüringen zugelassenen oder aufgenommenen Berufsausübungsgesellschaft innerhalb des Kammerbezirkes sowie der Errichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Niederlassung nach § 59 m BRAO i. V. m. § 27 Abs. 2 BRAO 100,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 59 m Abs. 4 BRAO i. V. m. § 29, 29 a BRAO 150,00 €
- c) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59 m Abs. 5 BRAO i. V. m. § 29 a Abs. 2, 3 BRAO sowie § 30 BRAO 200,00 €

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 01.04.2022
gez. Kestel, Präsident

3. Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Kammerversammlung vom 31.03.2022 hat die Ergänzung des § 4 Abs. 5 und die Einfügung eines neuen § 4 Abs. 6 wie folgt beschlossen:

- 5. Für die Bestellung eines Vertreters (§ 47, 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 und 5, §§ 161, 163 Abs. 1 BRAO) bzw.
 - die Gestattung, den Beruf trotz Tätigkeit im öffentlichen Dienst selbst auszuüben (§ 47 BRAO) sowie
 - die Vertreterbestellung von Amts wegen oder
 - die Bestellung eines Abwicklers im Falle des § 55 Abs. 5 BRAO wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- 6. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht, § 29, 29 a BRAO wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 01.04.2022
gez. Kestel, Präsident

Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

für die Durchführung von Zwischen- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

Auf Grund des Umlaufbeschlusses des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Thüringen zum 02.12.2021 erlässt die Rechtsanwaltskammer Thüringen als zuständige Stelle nach § 47 Abs. I, § 71 Abs. IV Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, auf Grundlage des BBiG und der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum

Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten.

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2: Prüfungsausschüsse

- § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegation
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Befangenheit
- § 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3: Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung

- § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4: Vorbereitung der Prüfung

- § 10 Prüfungs- und Ladungstermine
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 13 Anmeldung zu den Prüfungen
- § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
- § 15 Prüfungsgebühr

Abschnitt 5: Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

- § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Prüfung von Menschen mit Behinderung
- § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 21 Leitung und Aufsicht
- § 22 Ausweispflicht und Belehrung
- § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6: Prüfungsergebnis

- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8: Rechtsbehelfsbelehrung / Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
- § 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

Abschnitt 2: Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Thüringen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 15 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer Thüringen für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter.

(4) Mitglieder von Prüferdelegationen können auch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich; § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse; ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte je der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Abweichende Festlegungen sind nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird (§ 40 Abs. 7 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Arbeitnehmersvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Thüringen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Thüringen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüferdelegationen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung – mindestens in Höhe des in § 16 JVEG genannten Betrages – zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Thüringen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss bzw. jede Prüferdelegation wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss/die Prüferdelegation ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er/Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation sind die ordentlichen Mitglieder wenigstens 14 Tage vorher einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle haben die/der Protokollführer/in und die/der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bzw. der jeweiligen Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 26 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber/in, Arbeitskollege/in oder Angehörige/r eines Prüflings ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder in den Fällen Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Thüringen, während der Prüfung die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation bzw. dessen Stellvertreter/in. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation, ansonsten der Rechtsanwaltskammer Thüringen mitzuteilen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer Thüringen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einer an-

deren Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer, übertragen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer Thüringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

Abschnitt 3: Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend des Rahmenlehrplans zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Bescheinigung erhalten:

- a) die Auszubildenden,
- b) bei minderjährigen Auszubildenden die gesetzlichen Vertreter,
- c) die Ausbildenden.

§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung oder die Prüfungsregelung der Rechtsanwaltskammer etwas anderes vorsieht.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“.

Abschnitt 4: Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

(2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Be-

rufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben. Im Fall von Ergänzungs-, Wiederholungsprüfung bzw. fallbezogenem Fachgespräch kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechend überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche, von der/vom Auszubildenden und Auszubildenden unterzeichnete Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Die/Der Auszubildende kann nach Anhörung der/des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von

dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der/die Prüfungsbewerber/ in die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Auslands sind dabei angemessen zu berücksichtigen; dies gilt auch bei Umschulungen.

(3) Bei einer Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und er sich zur Umschulungsprüfung innerhalb von 10 Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung bei der Rechtsanwaltskammer anmeldet.

(4) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber/die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der/die Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer Thüringen bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.

(2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der/des Auszubildenden entsprechend § 33 ArbSchG beizufügen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer Thüringen zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüflings liegt.

(4) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfling in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigelegt sein:

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,

- b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
 - a) eine Stellungnahme der/des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der berufsbildenden Schule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 15 Prüfungsgebühr

Der/Die Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer Thüringen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

Abschnitt 5: Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
 2. Kommunikation und Büroorganisation
- mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ in den Prüfungsbereichen:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
- abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten. Die Prüfung ist eine Einzelprüfung mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten.

(4) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (15 %),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (30 %),
3. Vergütung und Kosten (30 %),
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (10 %),
5. Fallbezogenes Mandantengespräch (15 %).

(5) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(7) Dem Prüfling wird mit der Ladung zum fallbezogenen Fachgespräch das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekanntgegeben.

(8) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAus-bV die Prüfungsaufgaben. Mit der Vorlage der Prüfungsaufgaben sind gleichzeitig eine Musterlösung sowie ein Bewertungsmaßstab vorzulegen.

§ 19 Prüfung von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Personen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Rechtsanwaltskammer Thüringen sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufsichtsführung. Es soll dabei sichergestellt werden, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

(3) Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets oder ähnliche technische Gerätschaften, die als Hilfsmittel geeignet sind, hat der Prüfling, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen sind, vor Beginn der Prüfung unaufgefordert der Aufsichtsperson zu übergeben.

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Folgen von Täuschungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen; gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Abs. 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach Anmeldung zur Abschlussprüfung aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer Thüringen unter Angabe und Nachweis des wichtigen Grundes in Schriftform zu erklären. Im Krankheitsfall kann die Rechtsanwaltskammer ein amtsärztliches Attest verlangen. Der mit der Abschlussprüfung befasste Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden; § 29 findet Anwendung. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt und der Versuch bleibt unberücksichtigt.

(2) Tritt ein Prüfling nach Beginn, aber vor Beendigung der Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund – Abs. 1 gilt entsprechend – zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene – und mit mindestens ausreichend bewertete – Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden, § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen gelten als nicht abgelegt.

(3) Erscheint ein Prüfling zu Beginn oder im Laufe der Abschlussprüfung nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, es sei denn, er kann einen wichtigen Grund für sein Nichterscheinen nachweisen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Abschnitt 6: Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 100–92 Punkte = sehr gut (1)
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
- 91–81 Punkte = gut (2)
Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- 80–67 Punkte = befriedigend (3)
Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
- 66–50 Punkte = ausreichend (4)
Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

- 49–30 Punkte = mangelhaft (5)
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- 29–0 Punkte = ungenügend (6)
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten. Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist kaufmännisch zu runden.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 3 Satz 2 Prüfungsordnung ist zu beachten. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, erfolgt die Notengebung durch Abstimmungen im Prüfungsausschuss.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/innen auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels um nicht mehr als 10 % der errechenbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung übernimmt die endgültige Bewertung ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation. Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

(5) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Bereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Rechtsanwaltskammer Thüringen mit Siegel; mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau oder auf Antrag des Prüflings über, während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgenommen werden.

(4) Dem/Der Auszubildende/n sind auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden zu übermitteln (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(5) Dem Zeugnis ist auf Antrag der/des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie die/der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

Abschnitt 7: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling selbständige Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

Abschnitt 8: Rechtsbehelfsbelehrung/ Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer Thüringen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind mindestens ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 5 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides (§§ 27, 28). Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 03.02.2022 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAus-bV vom 29.08.2014 gilt.

Vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 04.02.2022

Jan Helge Kestel
Präsident

Beschlüsse der Vertreterversammlung

vom 06.12.2021 zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Sitzungen der Vertreterversammlung können als Versammlung oder aus wichtigem Grund als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz durchgeführt werden. Bei Durchführung einer virtuellen Sitzung wird die Anwesenheit mittels Telefon- oder Videokonferenz hergestellt. Eine Kombination beider Durchführungswege ist statthaft. Der Durchführungsweg wird im Rahmen der Einberufung der Versammlung bestimmt. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse nach Abs. 4 Nr. 1 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung kann der Vorsitzende unverzüglich zu einer weiteren Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

(8) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens zweimal jährlich ein, außerdem auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Die Einladung geschieht durch Übersendung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung. Sitzungen des Vorstandes können als Versammlung oder als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz durchgeführt werden. Bei Durchführung einer virtuellen Sitzung wird die Anwesenheit mittels Telefon- oder Videokonferenz hergestellt. Eine Kombination beider Durchführungswege ist statthaft. Der Durchführungsweg wird im Rahmen der Einberufung des Vorstandes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren, im elektronischen Verfahren oder in Textform gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beraten teilzunehmen. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen heranziehen. Der Vorstand soll einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Abs. 9 der Satzung wird gestrichen.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Beginn der Mitgliedschaft bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Mitgliedschaft kann mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten aufrechterhalten werden, wenn spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft ein entsprechender Antrag gestellt wird, über den der Vorstand nach seinem Ermessen zu ent-

scheiden hat. Diese Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Mitglied ist auf die Kündigungsmöglichkeit des Versorgungswerkes aus oben genannten Gründen hinzuweisen und es ist dem Mitglied eine Frist von einem Monat zu setzen, innerhalb der es den vollständigen Ausgleich der Rückstände bewirken kann.

Eine Beendigung durch das Versorgungswerk ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn 1. das Mitglied für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Beitrags an das Versorgungswerk in Verzug ist oder 2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Beitrag für zwei Monate erreicht.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres (0:00 Uhr) Anspruch auf lebenslange Rente. Auf Antrag wird die Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr (0:00 Uhr) an, gewährt. Der Antrag ist frühestens für den laufenden Monat und für die Zukunft möglich. Der Abschlag für die frühere Inanspruchnahme und die längere Laufzeit der Rente beträgt für jeden vorgezogenen Versicherungsmonat 0,4444 %, wobei nur Versicherungsmonate vor Vollendung des 65. Lebensjahres (0:00 Uhr) berücksichtigt werden. Dabei zählen angefangene Versicherungsmonate als volle Versicherungsmonate. Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres (0:00 Uhr). In diesem Fall ist das Mitglied berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bis zum Eintritt der Versorgung Beiträge zu leisten. Der Zuschlag beträgt für jeden Versicherungsmonat 0,4976 %, wobei volle Versicherungsmonate nach der Vollendung des 65. Lebensjahres (0:00 Uhr) berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens sechzig Monate. § 8 Abs. 4. bleibt unberührt. Mitglieder deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.2010 begonnen hat, können weiterhin die Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres (0:00 Uhr) beanspruchen.

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung wie er sich aus § 158 SGB VI (Beitragsatz) und § 159 SGB VI (Beitragsbemessungsgrenze) in Verbindung mit § 160 SGB VI ergibt.

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes (§§ 14, 15 SGB IV) und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewinnanteilen als Gesellschafter von Rechtsanwaltspersonen- und/oder -kapitalgesellschaften.

ten, Partnerschaftsgesellschaften und/oder Gesellschafter sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c BRAO in der jeweils geltenden Fassung.

Der Einkommensnachweis wird erbracht durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstige geeignete Belege jeweils für das vergangene Kalenderjahr. Zur Vermeidung von Härtefällen können auch aktuelle und geeignete Einkommensnachweise vorgelegt und aufgrund derer eine vorläufige Abänderung beantragt werden, die bis zur endgültigen Entscheidung nach Vorlage des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides ihre Gültigkeit haben soll. Der Einkommensteuerbescheid ist binnen Jahresfrist nach Zugang vorzulegen.

§ 24 Abs. 4, 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

(4) Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden sind und noch keine anderweitigen Befreiungsmöglichkeiten in Anspruch genommen haben, kann ein Mitglied auf Antrag beider Ehegatten bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 befreit werden, solange der andere Ehegatte den Regelpflichtbeitrag zahlt. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind.

(5)

- a) Auf Antrag können sich Mitglieder von der Beitragszahlung befreien lassen, soweit die Mutter während der Dauer eines dem gesetzlichen Beschäftigungsverbot vor und nach der Entbindung entsprechenden Zeitraums kein Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt.
- b) Eine Ermäßigung des Beitrages kann derjenige Elternteil, der nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05.12.2006 (BGBl. I Seite 2748), in der jeweils geltenden Fassung, dem Grunde nach Anspruch auf Elternzeit hat, beantragen.
Dies für die Zeit ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in den die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes fällt, oder in dem das Mitglied auf die Ermäßigung verzichtet; diese Regelung gilt auch für Mitglieder, die nicht Arbeitnehmer sind.
- c) Die Ermäßigung bzw. Befreiung setzt voraus, dass das Mitglied im Ermäßigungszeitraum nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt. Antrag und Verzicht bedürfen der Schriftform. Der Antrag kann im Fall des Antrages auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragszahlung nur bis spätestens 6 Monate nach der Entbindung gestellt werden, er wirkt zurück. Das Mitglied hat das Vorliegen der obigen Voraussetzungen nachzuweisen und insbesondere Bundeselterngeld- oder sonstige Bescheide vorzulegen. Führt die Berücksichtigung von beitragsfreien Zeiten zur Minderung der Berufsunfähigkeitsrente, ist diese in der Höhe zu zahlen, wie sie sich ohne Berücksichtigung dieser Zeiten ergibt.

(6) Zur Zahlung des Mindestbeitrages sind verpflichtet

- a) Mitglieder, die zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf auf Grund gesetzlichen oder gerichtlichen Verbots nicht ausüben und die kein Arbeitseinkommen bzw. -entgelt erzielen,
- b) Mitglieder, während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, ohne dass Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird, ab dem 91. Tag der Arbeitsunfähigkeit bei selbstständigen Mitgliedern,
- c) freiwillige Mitglieder, die keine Erwerbstätigkeit ausüben und kein Arbeitseinkommen oder -entgelt erzielen.
- d) freiwillige Mitglieder, die bereits in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung einkommensbezogene Beiträge entrichten, vgl. § 6 d.

§ 26 wird um den folgenden Abs. 8 ergänzt:

(8) Das Versorgungswerk ist berechtigt, ausstehende Beiträge nicht mehr anzunehmen, sofern Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrenten gewährt werden.

§ 27 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Endet die Pflichtmitgliedschaft in dem Versorgungswerk, ohne dass das bisherige Mitglied das Recht zur Fortsetzung der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen will, sind ihm auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, 60 Prozent der von dem Mitglied entrichteten Beiträge zu erstatten. Nach dem 31.12.2004 geleistete Beträge können nur dann erstattet werden, wenn diese nicht mehr als 59 Beitragsmonate umfassen.

(2) Endet eine Pflichtmitgliedschaft vor Ablauf der Regelwartezeit nach § 11 Abs. 2, sind 90 Prozent der von dem Mitglied entrichteten Beiträge auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, zu erstatten.

Endet die Pflichtmitgliedschaft vor Ablauf der Regelwartezeit nach § 11 Abs. 3, werden dem Mitglied auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, je nach Dauer der Mitgliedschaft für höchstens 59 Monate 60 % der entrichteten Beiträge erstattet.

Es wird folgender § 43 angefügt:

§ 43 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die in der Vertreterversammlung vom 06.12.2021 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am 01.03.2022 in Kraft.“

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Erfurt 10.01.2022
gez. Rechtsanwalt Prof. Dr. Sascha Leese
als Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die Satzungsänderung wurde am 04.02.2022 vom Thüringer Finanzministerium genehmigt.

Rechtsanwaltsfachangestellte Jahrgang 2019–2022

Termine der Abschlussprüfungen 2022

Schriftliche Prüfungen

- **Dienstag, 24.05.2022**
- Prüfungsbereich 1 – Geschäfts- und Leistungsprozesse
- Prüfungsbereich 2 – Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I und II
- Prüfungsbereich 3 – Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
-
- **Mittwoch, 25.05.2022**
- Prüfungsbereich 4 – Vergütung und Kosten
- Prüfungsbereich 5 – Wirtschafts- und Sozialkunde

Mündliche Prüfung

- **Mittwoch, 29.06.2022:** fallbezogenes Mandantengespräch

Soweit eine **Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz** beantragt werden soll, muss der / die Antragsteller / in einen Nachweis vorlegen, wonach er / sie seit mindestens dem Eineinhalbfachen der Zeit im Berufsbild des / der Rechtsanwaltsfachangestellten tätig ist oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben worden sind, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen. In diesen Fällen ist eine **Prüfungsgebühr in Höhe von 250 Euro** mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu zahlen.

Mitgliedernachrichten

für den Zeitraum 23. November 2021 bis 6. April 2022

Neuzulassungen

Name	Ort	Zulassungsdatum
Dr. Etzrodt, Erhard	Borxleben	10.12.2021
Prandi, Lucas	Greiz	10.12.2021
Bolbrinker, Alexander	Erfurt	10.12.2021
Bähring, Andrea	Erfurt	21.01.2022
Schubert, Katharina	Erfurt	31.01.2022
Schneidenbach, Phillip	Erfurt	14.03.2022

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Ort	Aufnahmedatum
Dr. Hoppe, Hans-Dieter	Erfurt	06.12.2021
Heugel, Pia Svenja	Erfurt	09.02.2022
Bodi, Tamas	Meiningen	11.03.2022

Wechsel in einen anderen Kammerbezirk

Nachame	RAK	Aufnahmedatum
Dicken, Christian	Braunschweig	17.12.2021
Großpietsch, Barbara	Sachsen	11.02.2022
Fleischmann-Pehnel, Anja	Bamberg	17.02.2022
Walther, Josephine	Stuttgart	27.02.2022
Schmidt, Michael	Oldenburg	01.03.2022

Löschungen aus der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Nachame	Ort	Löschungsdatum
Greiner Mai, Carolin	Weimar	24.11.2021
Thiel, Mathias	Gotha	25.11.2021
Wenzel, Eva	Gera	30.11.2021
Hoffmann, Klaus-Peter	Gera	30.11.2021
Schulz-Schottler, Johannes	Erfurt	15.12.2021
Dr. Lück, Nina Christiane	Weimar	16.12.2021
Kahl, Judith	Ilmenau OT Manebach	16.12.2021
Jeuck, Karina	Kahla	23.12.2021
Schuller, Horst	Nordhausen	29.12.2021
Schwarzer, Manfred	Erfurt	30.12.2021

Nachname	Ort	Löschungsdatum
Beck, Antje	Ilmenau	31.12.2021
Brunzel, Ulrich	Meiningen	31.12.2021
Flachsbarth, Annelie	Sondershausen	31.12.2021
Hellmann, Kerstin	Suhl	31.12.2021
Jurkschat, Michael	Bürgel	31.12.2021
Kellner, Stefanie	Erfurt	31.12.2021
Kummer, Stefan	Geratal	31.12.2021
Licht, Karin	Meuselwitz	31.12.2021
Naß, Ursula	Jena	31.12.2021
Neu, Manfred	Nesselal-Goldbach	31.12.2021
Rybarz, Bodo	Erfurt	31.12.2021
Schmidt	Gabriele, Stadtroda	31.12.2021
Schmidt, Michael	Stadtroda	31.12.2021
Stecher, Reinhard	Erfurt	31.12.2021
Stürtz, Volker	Cursdorf	31.12.2021
Szpöt, Uwe	Gotha	31.12.2021
Fischer, Willibald	Erfurt	04.01.2022
Büttner, Hans-Dieter	Steinach	11.01.2022
Schönberg, Patrick	Erfurt	03.02.2022
Drakopoulos, Konstantinos	Buttlar	24.03.2022
Bettin, Beate	Arnstadt	31.03.2022
Dr. Voigtsberger, Norbert	Eisenach	31.03.2022

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Nachname	Ort	Gebiet
Dobner, Sandra	Rudolstadt	Familienrecht
Hünicke, Robert	Erfurt	Gewerblicher Rechtsschutz
Leisner, Bernhard	Weimar	Bau- und Architektenrecht
Nachtwey-Schneider, Ulrike	Erfurt	Verwaltungsrecht
Rost, Petra	Mühlhausen	Erbrecht
Stämmler, André	Jena	Informationstechnologierecht
Thiel, Christian	Gotha	Verkehrsrecht

Kanzlei in Erfurt zu verkaufen

Seit 1991 in Erfurt in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Reiserecht, Zivilrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht und Strafrecht. Aktive Kanzlei im Wege der Nachfolge zu verkaufen.

Die Verkäuferin betreibt die Kanzlei als Einzelanwalt. Eine Rechtsanwaltsfachangestellte wäre zur Übernahme bereit. Verkauf, erfolgt aufgrund Ruhestand.

Hochwertiges Inventar kann miterworben werden.

Kaufpreis auf Anfrage und VB.
Telefon: 0361 2620810

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen gratuliert Frau **Heike Sommer** zu ihrem 25-jährigen Dienstjubiläum als Rechtsanwaltsfachangestellte in der Kanzlei *Greger Woertge Jacob Leidigkeit* in Ilmenau.

Einzelkanzlei abzugeben!

Ich beabsichtige, meine seit 27 Jahren gut geführte Einzelkanzlei mit solidem Mandantenstamm und sehr günstiger Kostenstruktur in bester Lage von Gera (Parkplätze vorhanden, 5 Gehminuten zum Gerichtszentrum) aus Altersgründen abzugeben

Selbstverständlich erfolgt eine solide Einarbeitung in alle laufenden Verfahren sowie die wohlwollende Empfehlung an alle Mandanten.

Bei Interesse melden Sie sich bitte direkt bei mir unter 0365 43565-0.

Lutz Dorsch
Rechtsanwalt
Neue Straße 14
07545 Gera

GESCHÄFTSSTELLE

Kontakt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0
Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de
Website: <https://rak-thueringen.de>

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefonzeiten

Montag bis Donnerstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ansprechpartner

Aufgabengebiete

Telefon, E-Mail

RA Wulf Danker <i>Hauptgeschäftsführer</i>	Geschäftsführung, Mitgliederberatung	0361 65488-13 danker@rak-thueringen.de
RAin Heike Di Stefano <i>Geschäftsführerin</i>	Geschäftsführung, Mitgliederberatung	0361 65488-23 distefano@rak-thueringen.de
Manuela Dost	Zulassungen, allg. Mitgliederverwaltung	0361 65488-14 dost@rak-thueringen.de
Manja Bertuch-Othzen	Buchhaltung, Lehrgangsverwaltung	0361 65488-12 othzen@rak-thueringen.de
Joana Wettmann	Sekretariat, Beschwerdeverwaltung	0361 65488-16 wettmann@rak-thueringen.de
Cathrin Letz	Fachanwaltschaften, Geldwäsche, Berufsausbildung	0361 65488-10 letz@rak-thueringen.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Präsident
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0
Fax: (0361) 654 88-20
E-Mail: info@rak-thueringen.de
Website: <https://rak-thueringen.de>

Redaktion

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Redaktionsschluss

06.04.2022

Fotos

Titel, vorletzte Umschlagseite: Annette Meyer,
pixabay.com
Seite 1: Andreas Hultsch

Layout und Satz

Kohlhaas & Kohlhaas, Weimar,
<https://kohlhaas-kohlhaas.de>

Druck

Druckerei Schöpfel GmbH, Weimar